

Synopse Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (Stand 30.06.2026)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p>3.2111 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV) vom 21.10.2009 (Stand 01.01.2019)</p>	<p>Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert</p> <p>Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101), beschliesst:</p>
<p>2.4 Jahresrechnung</p>	<p>2.4 Jahresrechnung</p>
<p>Artikel 28 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.</p>	<p>Artikel 28 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Bildung und Auflösung finanzpolitischer Reserven sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.</p>
<p>3.4 Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen</p>	<p>3.4 Spezialfinanzierungen, Fonds, finanzpolitische Reserven</p>
	<p>Artikel 58b Finanzpolitische Reserven a) Bildung (neu)</p> <p>¹ Finanzpolitische Reserven sind Reserven im Eigenkapital zur Deckung von Aufwandüberschüssen.</p> <p>² Von einem positiven operativen Jahresergebnis dürfen bis zu 100 Prozent für die Bildung von zusätzlichen finanzpolitischen Reserven verwendet werden.</p>
	<p>Artikel 58c b) Auflösung (neu)</p> <p>Die Auflösung finanzpolitischer Reserven ist zulässig zur Deckung von Aufwandüberschüssen.</p>
	<p>Artikel 58d c) Zuständigkeit und Verbuchung (neu)</p> <p>¹ Über die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>² Die Bildung von finanzpolitischen Reserven ist als ausserordentlicher Aufwand und die Auflösung als ausserordentlicher Ertrag zu verbuchen.</p>
	<p>Artikel 88a Übergangsbestimmung zu Artikel 58b (neu)</p> <p>Vom Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2025 werden 132 Mio. Franken den finanzpolitischen Reserven zugewiesen.</p>